

Bokhorst- Wankendorfer Rundschau



Unabhängige Zeitung für Belau, Großbarrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf.
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Bokhorst-Wankendorf und der amtsangehörigen Gemeinden.

Anzeigenannahme:
Telefon 0 43 26 / 6 18
Fax 0 43 26 / 18 99

Die Amtlichen Bekanntmachungen beginnen auf Seite 2



TSV Wankendorf
www.tsvwankendorf.de

Blasorchester

Adventsklänge vor der Wankendorfer Kirche

In diesem Jahr haben wir zu einem Adventskonzert am 4. Advent unter freiem Himmel eingeladen. Musikalisch läuteten wir die Weihnachtszeit mit vielen bekannten Melodien zum Mitsingen oder „Mitwippen“ ein. Die Stimmung wurde abgerundet durch unsere schöne Kirche im Hintergrund und die vielen Laternen und Lichterketten rund um das Orchester. Auf diesem Weg ein herzliches

Dankeschön an die Kirche, dass wir dort spielen durften und an unsere Besucher für den Beifall und die Geldspenden. Bedanken möchten wir uns auch bei den guten Geistern, die uns mit einem kleinen Dankschön und heißem Getränk überraschten. Uns hat dieses Konzert viel Spaß gemacht und wir hoffen, im nächsten Jahr auf ein baldiges Wiedersehen.



Nutzen auch Sie die Möglichkeit, mit Hilfe unserer Zeitung Danke zu sagen.



Bestattungsinstitut Riecken

Seit 1925

Ihr Bestatter im Amt Bokhorst-Wankendorf, sowie auf allen anderen Friedhöfen und im Ruhe-Forst Bothkamp

Ansprechpartner: Helmut Riecken
Erdbestattungen · Feuerbestattungen
Seebestattungen · Überführungen
Erledigungen aller Formalitäten

Telefon 0 43 26 / 1279 oder 0 43 26 / 12 33
Mobil 0171 / 410 58 77

A.H.K.
Andreas Herdt K.

Containerdienst für:
Sand, Kies, Recycling, Holz, Späne

Kontakt:
0171-546 03 80

Zentrale Tasdorf:
Mo. - So. 8.00 - 18.00 Uhr, Sa. 10.00 - 18.00 Uhr

Ganztagsbetreuung an der Schule Wankendorf

Deutsches Rotes Kreuz

Wichtige Mitteilungen zum Jahreswechsel

Neuer Kursplan ab sofort für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022
Pünktlich vor den Weihnachtsferien konnten wir unseren Kursplan für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022 an die Schülerinnen und Schüler unseres Amtsbereiches ausgeben, der ab 01.02.2022 beginnt. Sollten Sie keinen Kursplan über Ihre Kinder erhalten haben, wenden Sie sich gern per Mail an gsw@drk-ortsverein-wankendorf.de oder telefonisch unter 04326/2587 oder 04326/288462 an uns.

STARKE TISCHLEREI

Rolläden
Zeitlos, klassisch und mit hohem Schutzfaktor

Markisen
Elegantes Design und bewährte Technik

Insektenschutz
Keinen Zutritt für Mücke & Co



Kurt Starke GmbH
Kuhberg 27,
24619 Bornhöved
Tel.: 04323 - 64 54
Fax: 04323 - 61 19
info@starketischlerei.de
www.starketischlerei.de



Dr. med. Ute Brewer
Arztpraxis Wankendorf

Liebe Patientinnen und Patienten!
Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr! Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für 2022.

Ihr Team der Arztpraxis Wankendorf

Geänderte Sprechzeiten ab 3.1.22!!

Offene Sprechstunde:

Mo. - Do. 10.00 - 11.00 Uhr

Fr. 10.00 - 13.00 Uhr

Mo., Di., Do. 16.00 - 17.30 Uhr

Infektionssprechstunde nach Anmeldung!!

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind unverändert!!

Seit über 60 Jahren

Markmann Obst & Gemüse

Obst und Gemüse der Saison:

Kartoffeln, Gemüse d. Saison, Suppenhühner, Eier von eig. freilaufenden Hühnern, selbstgem. Fruchtaufstriche, Marzipan von Mest, fr. Grünkohl (vorbestellen) u.v.m.
Eierlikör und Nudeln von eigenen Eiern

Verkauf: Do. & Fr. 8.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sa. 8.00 - 12.30 Uhr

Ein Begriff für Qualität und Frische bei **Manfred Markmann**
Ruhwinkler Str. 11 · 24601 Schönböken
Info & Bestellung: 0 43 23 / 65 36 · Verkauf solange der Vorrat reicht.
Zu jeder Zeit im Verkaufsautomat Eier und Kartoffeln



Garten- und Landschaftspflege

❄️ Schnee- und Eisbeseitigung ❄️

Dauerpflege

GRABPFLEGE

Tel. 0 43 94 / 993 93 34
Mobil 0173 / 9762274



Ortsverband Wankendorf

Weihnachtsbaum sammeln fällt aus

Schweren Herzens hat der Vorstand des CDU Ortsverbandes beschlossen, das traditionell jährliche Tannenbaum sammeln am 09. Januar aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ausfallen zu lassen. Die momentane Entwicklung lässt keine zuverlässige Vorhersage für Anfang Januar zu. Wir hoffen darauf, dass wir diese Tradition im Januar 2023 wieder durchführen können.

Waldfriedhof

Bothkamp an der Eiderquelle

Urnenbestattungen unter Bäumen im Quellgebiet der Eider

Informieren Sie sich bei unseren kostenlosen Waldführungen

Samstag, 08.01.2022 um 11.00 Uhr

Samstag, 05.02.2022 um 11.00 Uhr

Treffpunkt: Parkplatz (Schaufel)



www.ruheforst-eiderquelle.de
04394-513



Büttner & Büttner
Pflegedienst GmbH

kompetent, motiviert,
flexibel, zuverlässig

Am Markt 28
24610 Trappenkamp
Tel. 0 43 23 / 805 85 54
Fax 0 43 23 / 805 85 53
info@pflegedienst-buettner.de
www.pflegedienst-buettner.de

Amtliche Bekanntmachungen

Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169) in Verbindung mit § 2 Abs. 2, Nr. 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 5. August 1977 (GVBl. Schleswig-Holstein Seite 269) in der zurzeit geltenden Fassung wird für die Gemeinden

Belau, Großharrie, Rendswühren, Ruhwinkel, Schillsdorf, Stolpe, Tasdorf und Wankendorf

angeordnet, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen wie zum Beispiel Reetdachhäuser, nicht abgebrannt werden dürfen, und zwar:

1. pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (fliegende - z. B. Raketen, Römische Lichter) in einem Umkreis von mindestens 200 Metern,
2. andere pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (z. B. Chinaböller und Knallfrösche) in einem Umkreis von mindestens 30 Metern.

Ich weise darauf hin, dass es nach dem Sprengstoffgesetz und der Sprengstoffverordnung verboten ist, pyrotechnische Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen und Altersheimen abzubrennen (§ 23 Abs. 1 1. SprengV).

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV dar und können mit Geldbußen geahndet werden.

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass der Verkauf von Silvesterfeuerwerk aufgrund der Änderung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz im Jahr 2021 untersagt ist (§ 22 Abs. 1 1. SprengV). Das generelle Überlassungsverbot dient unter anderem dem Gesundheitsschutz, um die Auswirkungen auf das Gesundheitswesen im Zusammenhang mit der fortschreitenden Verbreitung des Coronaviruses zu bewältigen.

Unabhängig von den bestehenden Regelungen werden die Bürgerinnen und Bürger eindringlich gebeten, auf die Verwendung von Feuerwerkskörpern zu verzichten.

**Amt Bokhorst-Wankendorf
Der Amtsvorsteher**

Wankendorf, 30.12.2021
AZ: 122-17-1/Je

Termine für die Abfuhr von Weihnachtsbäumen

Abfuhrtag : Donnerstag 13.01.2022

Gemeinde Belau	Wangensahler Weg (Wendeplatz neben dem Glascontainer)
Gemeinde Ruhwinkel	Ruhwinkel Dorfstraße Feuerwehrgerätehaus (neben den Containern) Schönböken Am Sportplatz (neben den Containern)
Gemeinde Stolpe	Am Pfeifenkopf (Wendehammer neben den Containern)
Gemeinde Wankendorf	Zuwegung zur Schule über Kirchtor (am Basketballfeld)

Abfuhrtag: Dienstag 25.01.2022

Gemeinde Großharrie	Dorfplatz
Gemeinde Rendswühren	Parkplatz am Gemeindezentrum
Gemeinde Schillsdorf	Parkplatz am Sportplatz
Gemeinde Tasdorf	Spielplatz am Wischhof

Wichtige Hinweise zur Abfuhr – bitte unbedingt beachten!

- Auf den Sammelplätzen dürfen nur Weihnachtsbäume abgelagert werden.
- Vor Anlieferung sind der Baumschmuck (z.B. Lametta) und Zubehörteile (z.B. Weihnachtsbaumständer) restlos zu entfernen.
- Die Weihnachtsbäume müssen am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr morgens auf den Sammelplätzen angeliefert werden.
- Die Weihnachtsbäume werden nur an den genannten Tagen von den benannten Plätzen abgefahren. Nach erfolgter Abfuhr ist eine weitere Ablagerung unzulässig.
- Die Weihnachtsbäume dürfen max. 3 m lang sein und 15 cm Stammdurchmesser haben
- Glas- und Altkleidercontainer müssen frei zugänglich bleiben.

Wankendorf, den 30.12.2021

Az: 867-01/5 -1- Fl.

Amt Bokhorst-Wankendorf, Der Amtsvorsteher

Gebührensatzung der Gemeinde Großharrie über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. SH S. 566 ff.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVBl. S.

686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. SH S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Großharrie am 14.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzzerziehung und der Brand-schutzauflärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben

1. für den Feuerwehrangehörigen	35,00 € je Std.
2. für den Einsatz von Fahrzeugen	

2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	67,00 € je Std.
2.2 Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	214,00 € je Std.

- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 - c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschuld wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschuldnerin / des Gebührenschuldners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschuldnerin oder des Gebührenschuldners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebäurenschuldnerin oder der Gebäurenschuldner haben der Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 20. November 2001 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Großharrie, den 20.12.2021

Gemeinde Großharrie

(L.S.)

gez. Ilona Bredow, Bürgermeisterin

Gebührensatzung der Gemeinde Ruhwinkel über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVBl. SH S. 566 ff.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVBl. S. 686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. SH S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Ruhwinkel am 13.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzzerziehung und der Brand-schutzauflärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichtaufgaben der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für den Feuerwehrangehörigen 67,00 € je Std.
 2. für den Einsatz von Fahrzeugen
 - 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) 136,00 € je Std.
- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder In-

Amtliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 2

teressen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.

(2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildnerin / des Gebührenschildners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner haben der Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührenschild vom 18. Juli 2005 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ruhwinkel, den 20.12.2021
(L.S.)

Gemeinde Ruhwinkel,
gez. Manfred Markmann, Bürgermeister

Gebührenschild der Gemeinde Belau über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrgebührenschild)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 bis 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. SH S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (GVObI. SH S. 566 ff.), des § 29 Abs. 2 bis 4 und 6 des Brandschutzgesetzes (BrSchG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.02.1996 (GVObI. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVObI. S.686) und der §§ 1 Abs. 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVObI. SH S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVObI. SH S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Belau am 09.12.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Bei Bränden, Not- und Unglücksfällen hat die Feuerwehr gem. § 6 Abs. 1 BrSchG Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) wahrzunehmen (abwehrender Brandschutz, technische Hilfeleistung). Daneben wirkt die Feuerwehr im Katastrophenschutz mit.
- (2) Bei der Brandverhütungsschau (§ 23 Abs. 2 BrSchG) sowie der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung (§ 6 Abs. 2 BrSchG) hat die Feuerwehr mitzuwirken.
- (3) Soweit die Pflichten der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden, steht die Feuerwehr auf Anforderung zu sonstigen Dienstleistungen, insbesondere für technische Hilfeleistungen, zur Verfügung. Die Weitergabe oder das Verleihen von Ausrüstungsgegenständen ist ausgeschlossen.

§ 2 Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 1 BrSchG sind gebührenfrei.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 29 Abs. 2 BrSchG und nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. § 21 Abs. 3 BrSchG bleibt unberührt.

§ 3 Höhe und Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach Stundensätzen erhoben. Für die Berechnung des Stundensatzes wird der Zeitraum der Abwesenheit der Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge vom Feuerwehrgerätehaus sowie der Zeitraum der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zugrunde gelegt.
- (2) Es werden Gebühren erhoben
 1. für den Feuerwehrangehörigen 17,00 € je Std.
 2. für den Einsatz von Fahrzeugen
 - 2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF - W) 36,00 € je Std.
- (3) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Anzahl der Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 4 genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Eine Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn die Feuerwehr nach ihrem Ausrücken nicht mehr tätig zu werden braucht und die Feuerwehr dieses nicht zu vertreten hat.



Böckmann
ELEKTROTECHNIK

Kirchtor 24,24601 Wankendorf
Tel.: 04326 1353
www.boeckmann-elektro.de

Wir sagen DANKE und verabschieden unseren Mitarbeiter und Kollegen

Klaus Schnoor

nach 40 Jahren Betriebszugehörigkeit, zum 31.12.2021 in den wohlverdienten Ruhestand.

Wir danken ihm für seinen Einsatz und seine Treue.
Wir wünschen Klaus, für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit, um seinen Ruhestand in vollen Zügen genießen zu können.




Elterncafé Wankendorf

Das DRK-Elterncafé bedankt sich für ein tolles Jahr

Liebe Besucherinnen des DRK-Elterncafés – wir hatten ein tolles Jahr 2021 miteinander. Ihr habt euch trotz Coronaeinschränkungen, Hygieneregeln, 3G oder 2G nicht davon abhalten lassen, mit mir im Elterncafé gemeinsam Zeit zu verbringen. Wir haben zusammen gequatscht und gelacht, wir durften die japanische Babymassage kennenlernen, etwas über die Sprachentwicklung von Kindern lernen und am Ende auch noch an einem tollen Erste-Hilfe-Kurs am Kind teilnehmen. Am Donnerstag, 06.01. in der Zeit von 9:30 Uhr bis 11:00 Uhr findet das erste Elterncafé im Jahr 2022, wieder in den Räumen des AWO-Familienzentrums, statt. Ich freue mich auf vertraute und sehr gern neue Gesichter.



VHS
Wankendorf

1970 - 2020
50 Jahre

Termine:

- Mo 17. Jan. 2022**
Tanz für Kids ab 7 Jahre
16-16:45 Uhr
Grundschule Wankendorf // 5 x
 - Mo 17. Jan. 2022**
Spanisch Anfängerkurs ohne Kenntnisse
18:30-19:30 Uhr
Grundschule Wankendorf
 - Mo 24. Jan. 2022**
Französisch für Anfänger mit geringen Kenntnissen
18:30-20 Uhr
Grundschule Wankendorf
 - Mo 24. Jan. 2022**
Englisch Anfängerkurs – ohne Vorkenntnisse
19:30 – 21:00 Uhr
Grundschule Wankendorf
65 Euro// 10x
 - Mi 26. Jan. 2022**
Kochen: Rezepte aus Costa Rica
18:30-21 Uhr
Grundschule Wankendorf
8/12 Euro
 - So 20. Febr. 2022**
Nähkurs für Kids
10-13 Uhr, Grundschule Wankendorf
 - Sa 26. Febr. 2022**
Erste - Hilfe – Kurs
9-17 Uhr, Grundschule Wankendorf 35 Euro
- Anmeldungen bei:**
Ingrid Sönnichsen, 1. Vorsitzende Tel. 04326-2138
Sabine Meier, 2. Vorsitzende Tel. 04326-1804
ksoennichsen@t-online.de

Haushaltsauflösungen

Wir suchen Amboss und alles Werkzeug.

Tel. 0 43 21 - 251 66 68

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

0 39 44 - 361 60
www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter am Wasserturm

Keine Werbung – kein Erfolg!



HONDA

In der Leasingsonderzahlung von 3.322,-Euro ist ein Nachlass von 1.455,-Euro enthalten.

Der neue **JAZZ** HEV

Der selbstladene Elektro-Hybrid.

Honda e:TECHNOLOGY

Jetzt Probefahrt vereinbaren!

Unser Jazz Hybrid Leasingangebot*

179 € mtl. | Anzahlung **3.322 €**

* Ein Leasingangebot der Honda Bank GmbH, Hanauer Landstr. 222-226, 60334 Frankfurt/Main für einen Jazz 1.5 Elegance. Fahrzeugpreis: 24.870,00 €, Gesamtkreditbetrag (Leasingbetrag): 23.415,00 €, Leasingsonderzahlung: 3.322,00 €, Laufzeit: 48 Monate, Gesamtfahrleistung: 40.000 km, Effektiver Jahreszins: 1,49 %, Sollzins, p.a. gebunden für die gesamte Laufzeit: 1,48 %, Gesamtbetrag: 10.459,22 €, Monatliche Leasingrate: 179,00 €. Angebot gültig bis 31.12.2021.

Kraftstoffverbrauch Jazz 1.5 Elegance in l/100 km: Innerorts 2,4; außerorts 4,3; kombiniert 3,6. CO₂-Emission in g/km: 82. Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Honda Eisenacher

mehr als nur ein Partner!

Honda Eisenacher GmbH & Co. KG
Segeberger Landstraße 65
24619 Bornhöved
☎ 0 43 23 / 60 61 - Fax 77 56
E-Mail: Eisenacher.Honda@t-online.de
www.honda-eisenacher.de

- Karosserie-Fachwerkstatt
- Reparaturen aller Fabrikate
- individuelle Lösungen und Beratung

Kreditvermittler der Honda Bank GmbH.

DRK Ortsverein Bokhorst e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Mitmenschen, leider hat uns auch in diesem Jahr „Corona“ einen Strich durch die liebevoll geplanten Veranstaltungen gemacht. Wir müssen bis auf weiteres alles absagen, um Sie und uns zu schützen.

Und dabei merken wir plötzlich, dass uns etwas fehlt. Nicht der Schokoladenweihnachtsmann oder eine kleine Bastelei, nein, das vertrauensvolle Miteinander. Ein Wert, für den das Deutsche Rote Kreuz steht und den wir gern mit Ihnen gemeinsam leben würden.

„Wenn uns bewusst wird, dass die Zeit, die wir uns für einen anderen Menschen nehmen, das Kostbarste ist, was wir schenken können, haben wir den Sinn der Weihnacht verstanden.“ (Roswitha Bloch)

Mit einer Blutspende ins neue Jahr starten:

Ein Fünftel der Blutpräparate wird für Krebspatienten benötigt – Blutspender können helfen. Die Zahl der Menschen, die in Deutschland jährlich neu an Krebs erkranken, liegt laut Deutscher Krebshilfe bei über einer halben Million. Zahlreiche Krebspatienten benötigen begleitend zu Chemotherapien oder Bestrahlungen im Verlauf ihrer Therapien regelmäßige Bluttransfusionen. Rund ein Fünftel aller aus Spenderblut hergestellten Präparate wird mittlerweile für Krebspatienten eingesetzt. Das Engagement vieler Blutspenderinnen und Blut-

spender ist für diese Patienten unverzichtbar.

Aber auch für den Spender oder die Spenderin selbst haben regelmäßige Blutspenden Vorteile. Das Blut wird mit jeder Spende auf bestimmte Infektionserreger untersucht. Wer drei Mal innerhalb von 12 Monaten auf einem Termin des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost Blut spendet, erhält auf Wunsch den sogenannten Gesundheitscheck. Im Rahmen des Gesundheitschecks werden weitere Blutwerte untersucht und dem Spender mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um Parameter, die Aufschluss über mögliche Risiken für Herz-Kreislaufkrankungen geben können, sowie um Nierenfunktionswerte.

Daher möchten wir Sie herzlich einladen, unseren Blutspendetermin am 17. Januar in der Sporthalle Bokhorst wahrzunehmen. Als Dankeschön werden wieder 2 Gutscheine à 20,- für einen Einkauf bei der Fleischerei Einfeld und 3 Gutscheine à 20,- für den Rewe-Markt in Wankendorf verlost.

17. Januar 16.00 – 19.30 Sporthalle Bokhorst, An der Bahn 16. Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Coronavirus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt. Sollten Sie weitere Fragen haben, wählen Sie die Hotline 0800 11 949 11.



Ev.-Luth.
Kirchengemeinde
Wankendorf

Losung für 2022:

Jesus Christus spricht: »Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.« Johannes 6,37

Unsere Gottesdienste

eiern wir in der Kirche nun mit 3G-Nachweis, Abständen sowie medizinischer Maske beim Gehen und Mitsingen, am Altjahresabend, 31.12., ab 17 Uhr mit Pastorin Ulrike Jenett, die über die Losung für 2022 (s.o.) spricht (Musik: Dorothea Dreessen), und am Sonntag, 2.1., ab 10 Uhr mit Ingrid Dunse (Musik: Jenny und Michael Griese).

Am übernächsten Sonntag (9.1.) möchten wir den Eröffnungsgottesdienst der örtlichen Allianzgebetswoche 2022 (Motto: „Der Sabbat“) mitfeiern. Er soll ab 10.30 Uhr in der Casa Bet-EL in Neumünster stattfinden (Wasbeker Str. 276). Wir versuchen, ihn online in unsere Kirche zu übertragen.

Gebetsabend – und 24-Stunden-Gebet

Im Rahmen der Gebetswoche (s.o.) ist für Menschen aus verschiedenen Gemeinden am Mittwoch, 12.1., ab 19.30 Uhr ein Gebetsabend im Gemeindehaus geplant. Unterthema „Der Sabbat und die Barmherzigkeit“. Kurzer biblischer Impuls, mehrere Gebetsrunden in Kleingruppen, dazwischen Musikeinlagen.

Anschließend stünde das Gemeindehaus (OG) 24 Stunden lang offen zum Gebet. Wer für eine bestimmte Stunde verantwortlich sein möchte, melde sich im Kirchenbüro (1274).

Kindergottesdienst?

Bevor auch unser Kindergottesdienst neu startet: An welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit möchten Sie Ihr Kind (4 bis 12 Jahre) immer wieder gern zu uns bringen oder kommen lassen?

Einfach melden bei Brigitte Deffert-Schnoor (01 51 10 49 09 31).

Etern-Kind-Kreis

Ab 10.1. wieder für Eltern und Kinder (bis 4 J.) montags, 9.30 bis 11 Uhr, Gemeindehaus. Nötig: 2G-Nachweis und Voranmeldung (Brigitte Deffert-Schnoor, 01 51 10 49 09 31).

Bastel-Spiel-Kreis

für Kinder (6 bis 12 Jahre) im Gemeindehaus. Nächster Termin: 14.1., 16 bis 18 Uhr. Nötig: Voranmeldung (Brigitte Deffert-Schnoor, 01 51 10 49 09 31).

Pfadfinder „Die Eisevögel“

Nächste Gruppenstunde: Samstag, 15.1., 10.30 bis 12 Uhr am Gemeindehaus. Anmeldungen bitte per E-Mail an: Pfadfinder-Wankendorf@gmx.de

Taizé-Andacht

Sonnabend, 15.1., ab 18.30 Uhr in unserer Kirche: Kerzenlicht, schöne, ruhige Lieder, Gebete, Stille (3G).

So sind wir erreichbar:

Kirchenbüro
Mo 9-11 u. Do 10-12 Uhr
Friedhofsbüro
Di 11-12 u. Mi 10-12 Uhr

Telefon: 04326-1274 (Fax 1345)
E-Mail: info@kirchengemeinde-wankendorf.de

Unsere Website: www.kirchengemeinde-wankendorf.de
Kirchtor 38 · 24601 Wankendorf

Pastorat

Ulrike und Ralf Jenett
Telefon: 04326-1390

Ein lieber Freund hat uns verlassen

Holger Wiemers (Moin moin)

In stillem Gedenken

Karin, Uwe, Christian, Johann, Dennis, Tobi

Hüttenwohld

Amtliche Bekanntmachungen

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für aufgewendete Sonderlöschmittel gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 6 BrSchG sowie Auslagen gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 1 BrSchG wie Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehren, soweit sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Abs. 1 genannten Mittel. Hierbei werden die geltenden Tagespreise zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlages gem. § 29 Abs. 3 Ziff. 3 BrSchG zugrunde gelegt. Im Übrigen gelten die §§ 5 – 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
 - a) die Auftraggeberin oder Auftraggeber
 - b) die Eigentümerin oder der Eigentümer oder diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, zu deren Gunsten die Leistungen erfolgen oder deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistungen wahrgenommen werden.
 - c) der oder die Verantwortlichen gem. § 29 Abs. 2 Satz 4 Ziff. 1 – 6 BrSchG.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung durch die Feuerwehr.
- (2) Die Gebührenschild wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides fällig.
- (3) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr kann gefordert werden.

§ 7 Ersatzansprüche der Gemeinde als Träger der Feuerwehr

Für die Berechnung von Ersatzansprüchen gilt diese Satzung entsprechend.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenschildnerin / des Gebührenschildners sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenschildnerin oder des Gebührenschildners sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Sie dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (3) Für die Ersatzansprüche gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 9 Haftung und Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde (Feuerwehr) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner haben der Gemeinde (Feuerwehr) von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern dieser von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

§ 11 Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 14. April 2005 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Belau, den 20.12.2021

(L.S.)

Gemeinde Belau
gez. Jörg Engelmann, Bürgermeister

DRK Stolpe

Blutspendetermin in Stolpe

Am Donnerstag, 13. Januar in der Zeit von 16.00 – 19.30 Uhr findet die erste Blutspendeaktion des Jahres in Stolpe statt. Bitte die Terminreservierung nutzen! Der OV Stolpe unterstützt bei Bedarf, Tel. 04326/2244.

Ein Fünftel der Blutpräparate wird für Krebspatienten benötigt – Blutspender können helfen. Die Zahl der Menschen, die in Deutschland jährlich neu an Krebs erkranken, liegt laut Deutscher Krebshilfe bei über einer halben Million. Zahlreiche Krebspatienten benötigen begleitend zu Chemotherapien oder Bestrahlungen im Verlauf ihrer Therapien regelmäßige Bluttransfusionen. Rund ein Fünftel aller aus Spenderblut hergestellten Präparate wird mittlerweile für Krebspatienten eingesetzt. Das Engagement vieler Blutspenderinnen und Blutspender ist für diese Patienten unverzichtbar.

Aber auch für den Spender oder die Spenderin selbst haben regelmäßige Blutspenden Vorteile. Das Blut wird mit jeder Spende auf bestimmte Infektionserreger untersucht. Wer drei Mal innerhalb von 12 Monaten auf einem Termin des DRK-Blutspendedienstes Nord-Ost Blut spendet, erhält auf Wunsch den sogenannten Gesundheitscheck. Im Rahmen des Gesundheitschecks werden weitere Blutwerte untersucht und dem Spender mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um Parameter, die Aufschluss über mögliche Risiken für Herz-Kreislaufkrankungen geben können, sowie um Nierenfunktionswerte.

So sorgen regelmäßige Blutspenderinnen und –spender für ihre eigene Gesundheit vor und helfen durch die Auffrennung des gespendeten Blutes in drei unterschiedliche Präparate bis zu drei schwer kranken oder auch verletzten Patienten.

Alle Blutspendeterminale sind zu finden unter <https://www.blutspende-nordost.de/blutspendeterminale/>. Eine Terminreservierung vorab ist erforderlich.

Weitere Informationen werden darüber hinaus unter der kostenlosen Hotline 0800 11 949 11 erteilt.

Auch nach einer Impfung mit den in Deutschland zugelassenen Impfstoffen gegen das Coronavirus ist eine Blutspende am Tag nach der Impfung möglich, sofern sich der Geimpfte gesund fühlt.

Die Sicherheit auf DRK-Blutspendeterminen bleibt aufgrund der umfangreichen Hygienemaßnahmen und eines ständig an die Entwicklung des Infektionsgeschehens angepassten Sicherheitskonzeptes gewährleistet.

